ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Genehmigung neuer Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1972

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(73/397/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über ein gemeinschaftliches System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 (2),

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1972 die Entscheidung Nr. 72/372/EGKS erlassen (3). Durch diese Entscheidung wurden die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Memorandum über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1972" (4) von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Bereits bei der Vorbereitung der Anhörung des Rates am 6. September 1972 über das Memorandum der für 1972 von den Mitgliedsregierungen geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde dem Vertreter der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland die Absicht mitgeteilt, für 1972 neue Maßnahmen zu ergreifen, weil sich die Situation auf dem deutschen Steinkohlenmarkt im Jahre 1972 wegen eines fühlbaren Absatzrückgangs bei gleichzeitig steigenden Kosten in einem stärkeren Ausmaß verschlechtert hat, als vorauszusehen war. Dies führte dazu, daß das bedeutendste Bergbauunternehmen der Bundesrepublik — die Ruhrkohle AG (RAG) — zunehmend in einen ertrags- und liquiditätsmäßigen Engpaß geriet. Es wurden daher Hilfsmaßnahmen notwendig, die — mit einer Ausnahme — speziell die RAG betreffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS die neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Maßnahmen mitgeteilt, die sie für das Jahr 1972 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

	Mill. DM
Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die verbürgten Einbringungsforderungen der Eigentümer für die Jahre 1972 bis 1975 mit der Wirkung, daß insoweit die Bürgschaft erlischt	53,7
Gewährung einer Schuldbuchforderung an die RAG	1 000,0
Gewährung einer Bürgschaft für die Haldenfinanzierung an den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau	720,0
Revolvierender Einsatz des bisher bestehenden Bürgschaftsrahmens für die Gesamtschulden der RAG	200,0

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Mit der Gründung der RAG im Jahre 1969 erhielten die früheren Zecheneigentümer Einbringungsforderungen gegen die RAG für die in die Unternehmen eingebrachten Anlagewerte. Die öffentliche Hand übernahm die Ausfallbürgschaft hierfür. Auf Grund der schlechten finanziellen Lage des Unternehmens überstiegen in den Geschäftsjahren 1970 und 1971 die Verluste bei weitem das Grundkapital der RAG. Auch im Jahre 1972 zeigte die Entwicklung der Ertragslage keine Verbesserung. Vielmehr stiegen die finanziellen Verluste noch weiter an.

Zwar ist die wirtschaftliche und soziale Lage im Land Nordrhein-Westfalen, auf das sich die Tätig-

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 13 ff.
(4) Dok. Nr. XVII/52/2/72.

keit der RAG vornehmlich bezieht, verhältnismäßig gut, obwohl in einigen Gebieten noch Probleme bestehen, die überwiegend kohlenbergbaulichen Charakter haben (1). Diese Lage würde sich ändern, wenn die RAG — bei einer Streichung der von den deutschen Behörden gewährten Beihilfen — ihre Tätigkeit einstellen müßte und von heute auf morgen 170 000 Beschäftigte entließe, deren Arbeitsplätze sie gegenwärtig gewährleistet. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Übernahme der Tilgungsraten (53,7 Millionen DM) mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 vereinbar ist, denn hierdurch wird eine vom Markt her gebotene Senkung der Förderung vermieden, die schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in einem Gebiet hervorrufen würde, in dem kurzfristig keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für eine so hohe Zahl von Arbeitskräften bestehen.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, so ist festzustellen, daß die Beihilfe nur etwa 10 % der im Jahre 1972 zu erwartenden Betriebsverluste der RAG abdecken wird. Die Betriebsverluste entstehen fast ausschließlich in den Grubenbetrieben und sind einerseits dadurch bedingt, daß die Erlöse die Förderkosten nicht decken, und andererseits dadurch, daß hohe Kosten für die Haltung der Haldenbestände anfallen. Die Beihilfe entspricht damit den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich somit, daß die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand vereinbar sind mit den Bestimmungen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71.

Mit der Gewährung einer Schuldbuchforderung in Höhe von 1 Milliarde DM verfolgen die Bundesregierung und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Ziel, die Kapitalbasis und die Liquidität der RAG zu stärken. Der Kapitalbetrag wird nicht sofort ausgezahlt, sondern die öffentliche Hand zahlt der RAG jährlich 8 % Zinsen und 2 % Tilgung. Für das Jahr 1972 beläuft sich der Gesamtbetrag an Zinsen und Tilgungen auf 46,7 Millionen DM. Um den Gesamtbetrag der Schuldbuchforderung zu verzinsen und zu tilgen, werden die Jahreszahlungen bis 1997 fortgesetzt. Solange der Gesamtbetrag der Schuldbuchforderung nicht durch Betriebsverluste aufgezehrt wird, ist die RAG in der Lage, die von der öffentlichen Hand gewährte Schuldbuchforderung bei den Banken zu beleihen, muß dann aber ihrerseits Zinsen und Tilgungen an die Banken zahlen. Diese Modalitäten zeigen, daß der RAG von den deutschen Behörden ein zinsloses Kapital von 1 Milliarde DM zur Verfügung gestellt wurde, um die Liquidität des Unternehmens aufzubessern und ihm einen Zinsvorteil einzuräumen.

Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe ziffernmäßig nicht errechenbar. Auch für die Ermittlung des Zinsvorteils lassen sich keine Ziffern festlegen, denn die Schuldbuchforderung wurde der RAG erst am 14. November 1972 durch Beschluß der deutschen Behörden zugeteilt.

Für die Beurteilung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71 gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, wonach die Maßnahmen mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist. Diese Beurteilung gilt jedoch nur für den oben erwähnten Fall der Liquiditätsverbesserung bzw. der Gewährung eines Zinsvorteils. Insoweit die Schuldbuchforderung von der RAG 1972 dazu benutzt wird, aufgelaufene Betriebsverluste auszubuchen, müßte die Tatsache der Verlustabdeckung Gegenstand einer erneuten Prüfung durch die Kommission sein.

Die Bürgschaft für die Haldenfinanzierung versetzt den deutschen Steinkohlenbergbau in die Lage, die Haldenbestände an Kohle und Koks bei den Banken zu beleihen, um die eigene Liquidität zu erhöhen.

Diese Maßnahme berührt nicht die Förderkosten, Erlöse oder Ergebnisse der Grubenbetriebe; sie steht in keinem Zusammenhang mit den reinen Kosten der Haldenbestandshaltung, die von den Unternehmen in vollem Umfang selbst getragen werden müssen. Wenn der Kohlenbergbau Bankkredite auf die Haldenbestände erhält, so hat er die darauf entfallenden Zinsen selbst zu tragen. Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe ziffernmäßig nicht errechenbar.

Für die Beurteilung dieser Maßnahme gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, nach denen die Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Um die Liquidität der RAG zu verbessern und um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens bei den Banken zu sichern, hat sich die Bundesregierung nunmehr bereit erklärt, den 1969 gewährten Bürgschaftsrahmen von 3,7 Milliarden DM nicht zu senken, sondern unverändert aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, daß, wenn die Altschulden der RAG durch Tilgungen der RAG sinken, neue Kredite von der RAG

(1) Siehe Entscheidung der Kommission vom 17. 12. 1971 betreffend die Investitionsprämien in den deutschen Kohlengebieten (ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1971, S. 19).

bei den Banken aufgenommen werden können, die automatisch vom Bund verbürgt sind, soweit sie nicht den Rahmen von 3,7 Milliarden DM überschreiten. Dieser Einsatz sogenannter revolvierender Kredite beläuft sich 1972 auf rund 200 Millionen DM.

Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe nicht errechenbar.

Für die Beurteilung dieser Maßnahmen gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, nach denen die Maßnahme vereinbar ist mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Für die Prüfung der Vereinbarkeit der neuen deutschen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes läßt sich nur die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand ziffernmäßig erfassen. Alle übrigen neuen Maßnahmen dienen der Erhöhung der Liquidität bzw. bedeuten einen nicht errechenbaren Zinsvorteil des Unternehmens.

Bei der Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand handelt es sich um einen Betrag von 53,7 Millionen DM. Fügt man diesen Betrag den bereits für das Jahr 1972 genehmigten Beihilfen hinzu, so erhöhen sich die Gesamtbeihilfen für die RAG im Jahre 1972 um 0,65 DM (= 0,18 RE/t). Im Verhältnis zu den Steinkohlenproduzenten in anderen Gemeinschaftsländern würde die der RAG gewährte Beihilfe je Tonne Förderung immer noch wesentlich niedriger sein.

Auch in den Wettbewerbsbedingungen zwischen der RAG und den anderen deutschen Kohlenrevieren bzw. den an der Ruhr gelegenen Schachtanlagen, die nicht zur RAG gehören, sind in Anbetracht des niedrigen Betrages von 0,18 RE/t Störungen kaum zu erwarten. Die neue Beihilfemaßnahme ist auf die spezifische Lage der RAG zugeschnitten, die bei diesem Unternehmen gegeben ist.

Die von der deutschen Regierung für das Jahr 1972 beantragten neuen Maßnahmen sind daher nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71 zu beeinträchtigen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS darüber zu wachen, daß die von ihr genehmigten Beihilfen zu dem in dem Artikel 9 dieser Entscheidung genannten Zweck verwendet werden. Zu diesem Zweck muß sie insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Beihilfen unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, für das Kalenderjahr 1972 folgende neue Beihilfen zugunsten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren:

1. Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen der früheren Zecheneigentümer gegen die RAG für die in das Unternehmen eingebrachten Anlagewerte bis zu einem Betrag von 53 700 000 DM;

2. Übernahme einer Bürgschaft für die Haldenfinanzierung in Höhe von 720 000 000 DM;

3. Einräumung einer Schuldbuchforderung zwecks Stärkung der Kapitalbasis und der Liquidität der RAG in Höhe von 1 000 000 000 DM;

4. Einsatz revolvierender Kredite bis zu 200 000 000 DM zwecks Liquiditätsverbesserung und Sicherung der Kreditwürdigkeit der RAG bei den Banken.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 31. Dezember 1973 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI